

Deutsche Gesellschaft für angewandte Optik – The German Branch of the European Optical Society

SATZUNG

(vom 4.6.2004)

I. Name, Sitz und Zweck

- § 1a Die Gesellschaft führt den Namen: "Deutsche Gesellschaft für angewandte Optik – The German Branch of the European Optical Society", abgekürzt "DGaO". Sie ist die Fortsetzung der ehemaligen "Deutschen Gesellschaft für angewandte Optik, e. V., Berlin", die im April des Jahres 1923 gegründet wurde. Sie hat ihren Sitz in Heidenheim an der Brenz und ist am 15. März 1950 unter Nr. 96 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Heidenheim an der Brenz eingetragen worden.
- § 1b Die DGaO ist ab dem 1. Januar 2004 mit all ihren persönlichen Mitgliedern Zweig der European Optical Society (EOS), entsprechend dem Beschluss der DGaO-Mitgliederversammlung vom 13. Juni 2003 und dem Beschluss des EOS General Meetings vom 20. Oktober 2003. Die Eigenständigkeit der DGaO als deutsche Gesellschaft und eingetragener Verein bleibt davon unberührt. Die DGaO ist in der EOS entsprechend den "Rules and Code of Practice of the European Optical Society" repräsentiert.
- § 2a Ihr ausschließlicher und unmittelbarer Zweck ist die gemeinnützige Förderung der angewandten Optik und die gemeinnützige Mitarbeit an der Entwicklung dieser Wissenschaft im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- § 2b Zur Erreichung dieses Zweckes will die Gesellschaft ehemalige und jetzige wissenschaftliche und technische Vertreter der angewandten Optik sowie Freunde dieser Wissenschaft zusammenfassen und durch Tagungen für persönlichen Gedankenaustausch und wissenschaftliche Anregung ihrer Mitglieder und Gäste anhand wissenschaftlicher Vorträge und Diskussionen besorgt sein.
- § 2c Auf europäischer Ebene werden die Interessen der DGaO durch die EOS vertreten. Die Gesellschaft engagiert sich in der EOS zum Zwecke der Vertretung der eigenen Interessen und der Interessen der europäischen optischen Gesellschaft. Hierbei werden die unter § 2b aufgeführten nationalen Ziele auf europäische Ziele im gleichen Sinne ausgedehnt. Die DGaO folgt damit dem Zweck und der Mission der EOS entsprechend der "European Optical Society Constitution".

II. Mitglieder und Mitgliedsbeitrag

- § 3 Mitglied kann werden, wer sich wissenschaftlich oder technisch mit angewandter Optik und ihren Grenzgebieten beschäftigt oder daran interessiert ist.

Ebenso können Firmen, Körperschaften und Personenvereinigungen Mitglied werden.

Der Eintritt erfolgt durch schriftlichen Antrag an die Gesellschaft. Über seine Annahme entscheidet der Vorstand.

Jedes persönliche Mitglied der DGaO ist automatisch auch persönliches Mitglied der EOS.

- § 4 Wer sich um die angewandte Optik oder speziell um die Gesellschaft besondere Verdienste erwirbt, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, ohne dessen Pflichten zu teilen.

- § 5 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Verweigerung des Mitgliedsbeitrages, durch schriftliche Erklärung des Austritts oder durch Ausschluss.

Der Ausschluss kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung geschehen, wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen der Gesellschaft in grober Weise schädigt.

- § 6 Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages für Einzelpersonen und korporative Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- § 7 Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. Vorstand

- § 8 Die Geschäfte der Gesellschaft werden besorgt durch den Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- § 9 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, der vor ihm in der Regel Vorsitzender war, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, zwei bis vier Beisitzern und dem jeweiligen Geschäftsführer der wissenschaftlichen Tagung. Der Delegierte der Deutschen Gesellschaft für angewandte Optik für die European Optical Society wird automatisch Vorstandsmitglied. Die Ämter des Schriftführers und des Schatzmeisters können zusammengelegt werden.

Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte. Er, sein Stellvertreter und der Schriftführer sind jeder für sich bevollmächtigt, im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 26) rechtsgeschäftliche Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

Der Schriftführer führt die Niederschriften bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Ihm obliegt die Versendung der Einladungen zu Mitgliederversammlungen und Tagungen sowie bei Bedarf die Unterstützung des Vorsitzenden in der Erledigung des laufenden Schriftverkehrs der Gesellschaft. Der Schatzmeister zieht die Beiträge ein und verwaltet das Vermögen. Der Geschäftsführer der Tagung soll am oder nahe bei dem jeweiligen Tagungsort ansässig sein und die Gesellschaft bezüglich der Vorbereitung der Tagung am Tagungsort vertreten.

- § 10 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre, ausgenommen ist hiervon der Geschäftsführer der wissenschaftlichen Tagung, der jährlich zu wählen ist. Die Amtsübergabe erfolgt nach Abwicklung der Tagung, auf der die Neuwahl erfolgt ist.

Die Wiederwahl (unmittelbare Wiederwahl) des Vorsitzenden ist nur einmal zulässig (s. § 9 der Satzung).

IV. Mitgliederversammlung und wissenschaftliche Tagung

- § 11 Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen mit Stimmrecht teilzunehmen und Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Korporative Mitglieder üben dieses Recht durch Bevollmächtigte aus.
- § 12 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit und müssen von ihm auf Antrag eines Viertels der Mitglieder binnen zwei Monaten einberufen werden.

Die Einladung der Mitglieder geschieht schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung. Bei dieser Gelegenheit sollen die Namen der neu aufgenommenen Mitglieder mitgeteilt werden.

§ 13 Zum Geschäftsbereich der Mitgliederversammlungen gehören:

1. Die Wahl des Vorstandes
2. Die Wahl zweier Rechnungsprüfer
3. Beschlüsse über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel der Gesellschaft
4. Festsetzung des nächsten Tagungsortes
5. Satzungsänderung und Auflösung der Gesellschaft
6. Sonstiges

§ 14 Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 4 Wochen vorher einzureichen.

Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vorgeschrieben ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für Satzungsänderungen ist Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet im 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Ergibt der 2. Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

Der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft muss entweder vom Vorstand oder von einem Drittel der Mitglieder gestellt werden.

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit Dreiviertel-Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden, wobei nicht anwesende Mitglieder nur schriftlich abstimmen können.

§ 15 In der ordentlichen Mitgliederversammlung erstatten der Vorsitzende den Jahresbericht, der Schatzmeister den Kassenbericht und den Bericht über den Vermögensstand, die Rechnungsprüfer den Revisionsbericht, aufgrund dessen die Mitgliederversammlung dem Schatzmeister Entlastung erteilt.

§ 16 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist stets mit einer wissenschaftlichen Tagung der Gesellschaft zu verbinden.

Weitere wissenschaftliche Tagungen können vom Vorstand im Laufe des Geschäftsjahres und auf Antrag einberufen werden.

V. Auflösung der Gesellschaft

§ 17 Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung der Vermögenswerte der Gesellschaft mit der Auflage, dass sie ausschließlich den in dieser Satzung bestimmten gemeinnützigen Zwecken dienen müssen, oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft fallen, die sie zur Förderung der angewandten Optik zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens der Gesellschaft dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

VI. Übergangsbestimmung

§ 18 Der Vorstand wird ermächtigt, etwa vom Registerrichter oder Finanzamt verlangte Zusätze und Änderungen dieser Satzung selbständig vorzunehmen.